

---

**2427/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 22.02.2005**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für auswärtige Angelegenheiten

## **Anfragebeantwortung**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2004 unter der Zl. 2463/J-NR/2004 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Härtefonds, Unterstützungsfonds, Ausgleichsfonds und vergleichbare Einrichtungen im Bereich meines Ministeriums gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu Frage 1:**

Im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden Unterstützungen nach dem Bedürftigkeitsprinzip ohne Rechtsanspruch unter drei Aspekten gegeben:

- 1.1 a) Finanzielle Hilfeleistung - „**allgemeine Unterstützung**“ - an alte oder kranke österreichische Staatsbürger, die dauernd im Ausland leben, sowie zur Betreuung an im Ausland in Haft befindliche ÖsterreicherInnen, welche z.B. trotz entsprechender Bitte keine Unterstützung durch Angehörige erhalten, bzw. ÖsterreicherInnen, die sich im Ausland in einer allgemeinen Notsituation befinden.
  
- b) Im Rahmen der alljährlichen „**Weihnachtsaktion**“ des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden anlässlich des Weihnachtsfestes Geld- und Sachspenden an alte, kranke und hilfsbedürftige AuslandsösterreicherInnen (Pass- und HerzensösterreicherInnen) vergeben.

c) Zur Überbrückung vorübergehender Not oder Linderung andauernder materieller Not gewährt der Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland einmalige oder periodische Zuwendungen an österreichische StaatsbürgerInnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Dieser wird zu 50% aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes finanziert. Die übrigen 50% werden aus Budgetmitteln der Bundesländer bereitgestellt

- 1.2 Sowohl die **allgemeinen Unterstützungen** als auch die **Weihnachtsaktion** des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten werden aufgrund der Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zum „Schutz österreichischer Staatsbürger im Ausland“ gem. Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F. und aufgrund Art. 5 lit. e des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (BGBl. Nr. 318/1969) - „den Angehörigen des Entsendestaats (...) Hilfe und Beistand zu leisten“ - gewährt.

Die allgemeinen Unterstützungen werden aus dem Budgetansatz 1/20106/7800 „Unterstützungen“ des Bundesfinanzgesetzes geleistet. Die Weihnachtsaktion wird einerseits aus den VA-Posten 1/20106/7802 „Sonstige Unterstützungen im Ausland“, 1/20108/4036 „Sachspenden für Auslandsösterreicher“, 1/20106/7810 „Spenden an bedürftige Auslandsösterreicher“, andererseits aus den am Ende des jeweiligen Finanzjahres zu erwartenden Überschüssen des obzit. Budgetansatzes 1/20106/7800 „Unterstützungen“ des Bundesfinanzgesetzes geleistet.

Der **Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland** wurde durch das „Bundesgesetz vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird“, BGBl. 381/1967, novelliert durch BGBl. Nr. 294/1981, geschaffen. Die Zuwendungen werden aus dem Budgetansatz 1/20106/7330 des Bundesfinanzgesetzes geleistet.

Zu den Fragen 2 und 4:

**Allgemeine Unterstützungen** (VA 1/20106/7800 ):

Beträge in €

Jahr	Bundesvoranschlag	Erfolg	Nicht ausgeschöpfter Restbetrag
<b>2003</b>	116.000,--	86.298,78	29.701,22
<b>2004</b>	116.000,--*	82.159,32**	33.840,68**

\*) Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde im Finanzjahr ein Betrag in Höhe von Euro 116.000,-- für Unterstützungen genehmigt. Die einzuhaltende finanzgesetzliche Bindung gemäß Art. XIV Abs. 1 BFG/04 im Bereich der UT 6 "Förderungen" kürzte diesen Betrag auf 102.920,-

\*\*) Der nicht ausgeschöpfte Restbetrag resultiert somit aus der finanzgesetzlichen Bindung, d.s. Euro 13.080,-- sowie aus nicht verbrauchten Budgetmitteln, d.s. Euro 20.760,--.

\*\*) Stand 20.1.2004

**Weihnachtsaktion:**

Beträge in €

Jahr	Bundesvoranschlag	Erfolg	Nicht ausgeschöpfter Restbetrag
<b>2003</b>	VA 1/20106/7802: 2.647,84	2.600,00	47,84
	VA 1/20106/7810: 10.340,07	10.300,00	40,07
	VA 1/20108/4036: 32.985,50	32.900,00	85,50
	<b>Summe: 45.973,41</b>	<b>Summe: 45.800,00</b>	<b>Summe: 173,41</b>
	VA 1/20106/7800: 12.000,00*	11.800,00*	200,00*
<b>2004</b>	VA 1/20106/7802: 200,00	200,00	0
	VA 1/20106/7810: 10.000	10.000,00	0
	VA 1/20108/4036: 30.000,00	30.000,00	0
	<b>Summe: 40.200,00</b>	<b>Summe: 40.200,00</b>	<b>Summe: 0</b>
	VA 1/20106/7800: 30.222,59*	23.300,00*	6.922,59*

\* Die Beträge stammen aus dem VA 1/20106/7800 und sind bereits in der obzit. Liste (Erfolg) „**allgemeine Unterstützungen**“ berücksichtigt.

**Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland:**

Beträge in €

Jahr	Bundesvoranschlag	Erfolg	Nicht ausgeschöpfter Restbetrag
2003	305.000*	350.000	0
2004	305.000	305.000	0

\* aufgrund einer einmaligen Sonderdotation wurden dem Fonds 2003 zusätzlich zu den veranschlagten EUR 305.000,- noch EUR 45.000,- zugesprochen.

**Zu Frage 3:**

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beantragen aufgrund ihrer Kenntnis der Sachlage vor Ort Kredite, die nach Zuweisung durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Verteilung der Mittel „**allgemeine Unterstützungen**“ führen.

Die für die „**Weihnachtsaktion**“ vorgesehenen finanziellen Mittel werden nach dem Grundsatz der persönlichen Bedürftigkeit vergeben. Dabei werden - auf Grundlage der von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland einberichteten Daten - einerseits die besondere persönliche Notlage (wie etwa hohes Lebensalter, Krankheit, minderjährige Kinder) und andererseits die spezifischen örtlichen Gegebenheiten des jeweiligen Gaststaates berücksichtigt.

Der *Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland* gewährt gem. § 2 (2) des „Bundesgesetzes vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird“ Zuwendungen nach den Grundsätzen des Fürsorgerechtes des Bundeslandes Wien. Männer, die das 65. Lebensjahr, und Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, genießen bei der Gewährung von Zuwendungen bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorrang. Gem. § 2 (3) leg cit besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Jahr	Anzahl der gewährten Kredite aus „ <b>allgemeinen Unterstützungen</b> “, um die angesucht wurde
2003	258
2004	358

Im Rahmen der „**Weihnachtsaktion**“ 2003 erhielten 606 AuslandsösterreicherInnen in 56 Ländern Unterstützungsleistungen.

Im Jahr 2004 betrug diese Zahl 646 Personen in 61 Ländern.

Alle Ansuchen wurden positiv erledigt.

Der *Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland* leistete 2003 finanzielle Zuwendungen an 931 bedürftige ÖsterreicherInnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, in 60 Ländern. 14 Anträge wurden abgelehnt.

2004 wurden 920 ÖsterreicherInnen in 61 Ländern unterstützt, 25 Anträge wurden abgelehnt.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Die Kontrolle erfolgt durch die Buchhaltung des Bundeskanzleramtes, das Generalinspektorat des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und den Rechnungshof.

Die **Fondsaufsicht** führt gemäß § 12 des „Bundesgesetzes vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird“ das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten. In der Abteilung IV.3 des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (zuständig für AuslandsösterreicherInnen; Vermögensangelegenheiten; sozial- und gesundheitspolitische Angelegenheiten) ist eine Person mit dieser laufenden Aufsicht beschäftigt, die neben dieser Aufgabe noch weitere Arbeitsleistungen zu erbringen hat. Die nachprüfende Kontrolle erfolgt im Rahmen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in der Abteilung VI.3 (zuständig für Budgetangelegenheiten und Controlling) sowie durch die Buchhaltung des Bundeskanzleramtes und den Rechnungshof.

**Zu Frage 9:**

Nein, da keine Notwendigkeit für die Schaffung weiterer Fonds zur Unterstützung österreichischer StaatsbürgerInnen im Ausland besteht.